



- Nur per E-Mail -

Landkreise und kreisfreie Städte,  
große selbständige Städte,  
Region und Landeshauptstadt Hannover,  
Stadt Göttingen,  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von Andrea Opitz  
E-Mail: [Andrea.Opitz@mi.niedersachsen.de](mailto:Andrea.Opitz@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
61.20 – 12230/1-8 (§ 23a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
62 45

Hannover  
29.10.2014

### **Anordnungen bei Härtefällen nach § 23a Abs. 1 AufenthG**

Die Anordnungen nach § 23a Abs. 1 AufenthG beinhalten regelmäßig bestimmte Maßgaben, von deren Erfüllung die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG abhängig gemacht wird.

So wird oftmals gefordert, dass der Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zunächst teilweise gesichert wird.

Zukünftig werden Anordnungen verstärkt mit der Maßgabe verbunden werden, dass eine **rentenversicherungspflichtige Beschäftigung mit voller Beitragszahlung** aufgenommen wird.

Zur Vermeidung von Missverständnissen gebe ich hierzu die nachstehenden Hinweise:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mit einem Arbeitsentgelt von im Monat nicht mehr als 450 Euro (sogenannter Minijob), die ab dem 1. Januar 2013 begonnen wird, ist versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt für einen 450-Euro-Job den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts, der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von zurzeit 18,9 Prozent, also einen Eigenanteil von 3,9 Prozent.

Allerdings kann sich der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht befreien lassen. Hierdurch entfällt der Eigenanteil des Beschäftigten; lediglich der Arbeitgeber muss den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung einzahlen. Gleichzeitig gehen hierdurch jedoch Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verloren.

Wird keine Befreiung von der Rentenversicherung beantragt, erwirbt der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit, in denen ein 450-Euro-Job ausgeübt wird, wird daher in vollem Umfang bei erforderlichen Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) für alle Leistungen der Rentenversicherung berücksichtigt und entspricht gleichfalls den nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG geforderten Pflichtbeiträgen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
[Poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mi.niedersachsen.de)  
Internet  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE4325050000106035355  
BIC NOLADE2HXXX

Soweit also zukünftig (zumindest) die Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gefordert wird, wird diese Maßgabe erfüllt durch die wie oben beschriebene Ausübung eines Minijobs unter Verzicht auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Die Betroffenen sollten in diesen Fällen darüber informiert und belehrt werden, dass ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung zum Nichterfüllen der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorausgesetzten Maßgaben führen würde.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage

Opitz

*(Dieses Dokument wurde elektronisch erzeugt  
und ist daher nicht eigenhändig unterschrieben)*